

An den Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht 48133 Münster	Geschäftszeichen	Eingangsstempel	
		Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen!

Antrag
auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach den §§ 56 und 57 des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

WICHTIGE HINWEISE
Um sachgerecht über Ihren Erstattungsantrag nach dem Infektionsschutzgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig - möglichst in Maschinen- oder Blockschrift – auszufüllen. Bitte beachten Sie die diesem Antrag beigefügten Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben.

1	Angaben zum Arbeitgeber				
	Name, Anschrift (ggf. abweichende Anschrift der Betriebsstätte)				Tel.:
	Kontoverbindung (Bank, BIC, IBAN)				Fax:
2	Angaben zur Person, für die eine Entschädigung beantragt wird				
	Name – Geburtsname	Vorname <input type="checkbox"/> m / <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum	Zahl der Kinderfreibeträge	Steuerklasse
	Familienstand seit <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden				
	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Straße, Hausnummer				
	PLZ	Wohnort	Telefon-Nr.:		
3	Angaben zur beruflichen Tätigkeit				
	3.1 Ort der ausgeübten Tätigkeit	<input type="checkbox"/> gelernt <input type="checkbox"/> angelernt <input type="checkbox"/> ungelernt		Derzeitige Tätigkeit	
		Personalnummer:	Tätigkeitsschlüssel:		
hier beschäftigt seit:		<input type="checkbox"/> Arbeiter/in	<input type="checkbox"/> Angestellte/r	<input type="checkbox"/> Auszubildende/r	

3.2	Das Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> besteht weiter		<input type="checkbox"/> war befristet bis	
	Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt/aufgelöst	<input type="checkbox"/> vom Arbeitgeber	Kündigung erfolgte am	Kündigung erfolgte zum	maßgebliche Kündigungsfrist
	Kündigungs- bzw. Auflösungsgrund?				
3.3	Besteht für den Wirtschaftsbereich, dem der Betrieb/die Firma angehört, ein Tarifvertrag oder Manteltarifvertrag?				
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Tarifvertrag zwischen		Tarifvertrag vom	
	Ist der (Mantel-) Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Ist der (Mantel-) Tarifvertrag für den Betrieb gültig?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Ist § 616 BGB im Arbeits-/ Tarifvertrag abbedungen? (Falls ja, fügen Sie bitte einen Auszug aus dem Arbeitsvertrag bezüglich der Regelungen zu § 616 BGB bei).			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Für den Arbeitnehmer gilt der o.a. (Mantel-) Tarifvertrag nicht, weil				
4 Angaben zum Tätigkeitsverbot					
4.1	Von welcher Stelle wurde das Tätigkeitsverbot angeordnet/ festgestellt (Name, Anschrift, AZ ggf. Ordnungsverfügung und/ oder Laborbefunde beifügen)?				
4.2	Das Verbot erfolgte	mündlich (Datum, Uhrzeit)	schriftlich am	letzter Arbeitstag am	
4.3	Wurde das Verbot bereits aufgehoben?				
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	mündlich am	schriftlich am	erster Arbeitstag am	
5 Angaben zur Berechnung der Entschädigung					
5.1	Während des Tätigkeitsverbots hat der Arbeitnehmer				
	Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung	von	bis	in Höhe von	
				brutto	_____ Euro
				netto	_____ Euro
	Anspruch auf Fortzahlung eines Teiles der Vergütung	von	bis	in Höhe von	
				brutto	_____ Euro
				netto	_____ Euro
	Anspruch auf Gewährung von Sachbezügen (z.B. volle/teilweise Verpflegung, Wohnung)	von	bis	(Art der Sachbezüge)	
	keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung, weil				
	keinen Anspruch auf Gewährung von Sachbezügen, weil				

5.2	Der Arbeitnehmer ist während des Tätigkeitsverbots			
	anderweitig beschäftigt worden als	von	daraus erzielt	
		bis	Bruttoentgelt	_____ Euro
			Nettoentgelt	_____ Euro
nicht anderweitig beschäftigt worden, weil				
5.3	Ohne das Tätigkeitsverbot hätte der Arbeitnehmer Anspruch auf			
	Kurzarbeitergeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis Betrag _____ Euro
	Winterausfallgeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis Betrag _____ Euro
	Zuschuss-Wintergeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis Betrag _____ Euro
5.4	Der Arbeitnehmer war während des Tätigkeitsverbots			
	arbeitsunfähig krank	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis
mit Anspruch auf Leistungen (z.B. Krankengeld, Entgeltfortzahlung)				
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis Betrag _____ Euro	
5.5	Im Abrechnungszeitraum (der letzten 3 Monate) betrug das Brutto-Arbeitsentgelt			
		Betrag _____ Euro	vereinbarte Arbeitszeit	Überstundenzahl
				Überstundenvergütung
	von - bis			
	von - bis			
	von - bis			
wurde dem Arbeitnehmer der Jahresurlaub – ggf. teilweise – gewährt		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis
5.6	Vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit erfolgte die Abrechnung			
	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> 4-wöchentlich	<input type="checkbox"/> 2-wöchentlich	<input type="checkbox"/> täglich
			<input type="checkbox"/> jeweils zum	
6 Angaben zur Kranken- und Rentenversicherung				
Der Arbeitnehmer ist versichert in der				
gesetzlichen Krankenversicherung			bei	
Betriebsnummer der Krankenkasse			Krankenversicherungsnummer:	
gesetzlichen Rentenversicherung			bei	
Rentenversicherungsnummer				

7	Zahlungsangaben		
7.1	Die Entschädigung wurde dem Arbeitnehmer bereits in folgender Höhe überwiesen:		Euro _____
	An Rentenversicherungsbeiträgen sind abgeführt worden:		Euro _____
	Name des Leistungsträgers	Bankverbindung	Mitgliedsnummer

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und beantrage die Erstattung der vorgenannten Beträge auf das angegebene Konto (s. Ziffer 1).

Ich füge folgende Unterlagen bei:

- Laborbericht(e) und/ oder Ordnungsverfügung des Gesundheitsamtes über das Tätigkeitsverbot.
- Nachweis über gezahlte Leistungen **während** des Tätigkeitsverbots an den Arbeitnehmer und ggf. an den Leistungsträger.
- Nachweis über gezahlte Leistungen an den Arbeitnehmer **für die letzten drei Monate vor Anordnung** des Tätigkeitsverbots.
- Erklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin über erhaltene Leistungen (**gleichzeitiger Antrag des Arbeitnehmers, falls Tätigkeitsverbot über 6 Wochen andauert**)

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

An den Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht 48133 Münster	Geschäftszeichen	Eingangsstempel
	<input type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen!	

Erklärung

über den Erhalt der durch den Arbeitgeber gezahlten Verdienstauffällentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz aus Anlass eines Tätigkeitsverbotes

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Ich bestätige hiermit, dass mein Arbeitgeber seiner Vorleistungspflicht nachgekommen ist und die mir für den Zeitraum des beruflichen Tätigkeitsverbotes gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz zustehende Entschädigung ausgezahlt hat und auch die Rentenversicherungsbeiträge an die zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgeführt hat.

Sollte nach Ablauf der Zahlungspflicht meines Arbeitgebers von längstens 6 Wochen das ordnungsbehördliche Tätigkeitsverbot weiterhin bestehen, **beantrage ich hiermit**, die mir durch das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht auszahlende Entschädigung auf mein nachstehend genanntes Konto zu überweisen.

Geldinstitut	BIC	IBAN
--------------	-----	------

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s)
und/oder gesetzlichen oder bestellten
Vertreters oder Betreuers)

Erläuterungen
zum Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach den §§ 56 und 57
des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Angaben zur Person, zum Tätigkeitsverbot und zur beruflichen Tätigkeit

Ziffern 2 bis 4

Der Arbeitnehmer, der als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern (nicht als Kranker) aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem durch die Ordnungsbehörde verfügten Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterworfen wird oder einem gesetzlichen Verbot unterliegt, erhält eine Entschädigung, wenn er dadurch einen Verdienstausfall erleidet (§ 56 Abs. 1 IfSG). Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Diese Entschädigung hat für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, der Arbeitgeber für das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht auszuzahlen (§ 56 Abs. 5 IfSG). Neben den Beträgen, die er an den entschädigungsberechtigten Arbeitnehmer auszahlt, kann er auch Ersatz des auf die Entschädigung entfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils der Beiträge zur Rentenversicherung verlangen.

Dem Arbeitgeber werden die Leistungen, zu denen er nach den §§ 56 ff IfSG verpflichtet ist, auf Antrag erstattet. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung beim LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht gestellt werden (§ 56 Abs. 11 IfSG). Auf Antrag kann der Arbeitgeber vom LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht einen Vorschuss auf den Erstattungsbetrag erhalten (§ 56 Abs. 12 IfSG).

Nach Ablauf von 6 Wochen wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht an diesen direkt gezahlt.

Angaben zur Berechnung

Zu Ziffer 3.3

Bitte geben Sie an, ob und ggf. welcher Tarifvertrag das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt. Vermerken Sie bitte auch, wenn sich ein Einzelarbeitsvertrag auf eine Tarifregelung stützt und geben Sie die Gründe an, wenn der Arbeitnehmer einer bestehenden Tarifvereinbarung nicht unterliegt.

Zu Ziffer 5.1

Die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ist dem Arbeitnehmer nur dann zu zahlen, wenn ihm durch das Tätigkeitsverbot ein Verdienstausschlag entsteht. Ein Verdienstausschlag entsteht ihm nicht, wenn er aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen einen Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts gegen den Arbeitgeber hat.

Der Arbeitgeber kann trotz eines seuchengesetzlichen Tätigkeitsverbots zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts aufgrund der Bestimmungen des § 12 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 616 BGB verpflichtet sein. Eine solche Verpflichtung kann ihn auch aus dem bestehenden Tarif-, Arbeits- oder Dienstvertrag treffen.

Bitte geben Sie die Gründe an, wenn Sie glauben, dass Sie zur Entgeltfortzahlung nicht verpflichtet sind. Sofern Sie sich dabei auf vertragliche Vereinbarungen berufen, wird gebeten, den geltenden Vertrag – ggf. auszugsweise- in Ablichtung beizufügen.

Tragen Sie hier auch ein, wenn dem Arbeitnehmer aus anderen als den vorgenannten Gründen Arbeitsentgelt nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit verbleibt. Hierzu gehört z. B. auch die Urlaubsvergütung.

Zu Ziffer 5.2

Das Tätigkeitsverbot beschränkt sich auf die Ausübung bestimmter Tätigkeiten. Dem Arbeitnehmer ist für die Dauer des Tätigkeitsverbots grundsätzlich eine Ersatztätigkeit zuzumuten, die dem Tätigkeitsverbot nicht unterliegt. Ihm ist daher nach Möglichkeit ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen.

Bitte geben Sie an, welche andere Tätigkeit der Arbeitnehmer ausgeübt hat bzw. aus welchen Gründen die Zuweisung einer Ersatztätigkeit nicht möglich gewesen ist.

Zu Ziffer 5.3

Die Beantwortung dieser Fragen ist für die Berechnung der Entschädigung von Bedeutung (s. Ziffer 7).

Zu Ziffer 5.4

In den Fällen einer Erkrankung stehen dem Betroffenen vorrangig Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu.

Zu Ziffer 5.5

Berechnungsgrundlage für den Verdienstausschlag, nach dem sich die Entschädigung bestimmt, ist das Brutto-Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gehören nicht zum Arbeitsentgelt.

Geben Sie bitte hier das Bruttoentgelt an, das der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor dem Tätigkeitsverbot erzielt hat (bitte Abrechnungen beifügen).

Zu Ziffer 5.6

Die Entschädigung ist dem Arbeitnehmer jeweils zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem das bisherige Arbeitsentgelt fällig gewesen wäre (§ 56 Abs.6 IfSG).

Zu Ziffer 6

Angaben zur Kranken und Rentenversicherung

Solange die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zu gewähren ist, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Entgelt gilt das **(Brutto) Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen**. Hiernach berechnet sich die Höhe der vom Arbeitgeber abzuführenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.